

Dr. Wolfgang Peschorn
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMI-LR2220/0664-II/7/2019

Wien, am 19. Dezember 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Nikolaus Scherak hat mit Unterstützung weiterer Abgeordneter am 21. Oktober 2019 unter der Nr. **4209/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Videoüberwachung durch Drohnen“ gerichtet, die ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworte:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- *Wie viele Drohnen befinden sich derzeit bei der Polizei im Einsatz?*
- *Auf welcher Rechtsgrundlage und zu welchen Zwecken wird diese Drohne/werden diese Drohnen eingesetzt?*
- *Wie hoch waren die Kosten für diese Drohnen?*

Im Rahmen einer Pilotphase befinden sich derzeit bundesweit 76 Drohnen im Einsatz.

Unmanned Aerial Vehicles (kurz: UAV oder auch Drohnen), die mit einer Kamera bestückt sind, dürfen – soweit durch Ermittlung personenbezogener Daten in Rechte von Menschen eingegriffen wird – von den Sicherheitsbehörden nur eingesetzt werden, wenn eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage (etwa im Sicherheitspolizeigesetz, der Strafprozessordnung oder anderen Bundes- oder Landesgesetzen) den Einsatz von Bild- und Tonübertragungs- oder Aufnahmegeräten zur Aufgabenerfüllung vorsieht und luftfahrtrechtliche Normen dem nicht entgegenstehen. Der weit größere Einsatzbereich von Kameradrohnen seitens der Sicherheitsbehörden besteht in der Gewinnung von nicht-

personenbezogenen Übersichtsbildern, etwa bei der Vermessung von Unfallstellen, bei der Tatortarbeit oder im Zuge sicherheitspolizeilicher Gefahrenforschung.

Die Gesamtkosten belaufen sich nach gegenwärtigem Stand auf ca. EUR 280.000,00.

Zu den Fragen 4 und 5:

- *Mit welchem Unternehmen wurde der Liefervertrag abgeschlossen (Ersuche um die Übermittlung des Wortlautes des Kaufvertrags, insbesondere der Teile, aus denen die technische Spezifikationen der Drohnen und mögliche Einsatzbereiche hervorgehen und gegebenenfalls mit Unkenntlichmachung von Aspekten, für die überwiegende Geheimhaltungsgründe vorliegen)?*
- *Erfolgte eine Ausschreibung?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*

Aus Gründen des Datenschutzes sowie der Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit nach dem Vergaberecht kann diesbezüglich keine Auskunft erteilt werden. Eine Übermittlung entsprechender Verträge ist daher nicht möglich.

Die Anschaffung erfolgte gemäß den einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen.

Zur Frage 6:

- *Müssen die Drohneneinsätze bei der Austro Control gemeldet werden und wie oft war dies der Fall?*

Drohneneinsätze müssen grundsätzlich nicht bei der Austro Control GmbH gemeldet werden. Die Nutzung dieser Drohnen ist behördlich bewilligt. Je nach Einsatzgebiet (z.B. Flughäfen, Kontrollzonen) erfolgt jedoch vor dem Einsatz eine Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Flugsicherungsorgan der Austro Control GmbH.

Zur Frage 7:

- *Kann die Drohne/können die Drohnen bei Funkabbruch selbsttätig landen?*

Ja, bei Verlust des Funksignals fliegt die Drohne automatisch zum Startpunkt zurück. Dieser wird beim Start automatisch festgelegt, sofern genügend Satelliten zur Verfügung stehen; dies wird auch so von der Fernbedienung akustisch und optisch bestätigt. Bei Störung von GPS und Fernbedienung landet die Drohne langsam am aktuellen Ort.

Zur Frage 8:

- *Kam es im Zuge der Drohneneinsätze zu Beschädigungen oder Verletzungen?*

Im Zuge der Drohneneinsätze kam es zu keinen Beschädigungen oder Verletzungen.

Zur Frage 9:

- *Wie oft gab es schon Drohneneinsätze?*

Bis dato gab es bundesweit insgesamt 603 Drohneneinsätze.

Zu den Fragen 10 und 11:

- *Wurde mittels Drohnen erhobenes Videomaterial als Beweismittel in strafrechtlichen oder verwaltungsstrafrechtlichen Verfahren eingesetzt?*
- *Werden die Videoaufnahmen, die durch den Einsatz von Drohnen aufgenommen werden, gespeichert?*
 - a. *Wenn ja, wo?*
 - b. *Wenn ja, wie werden diese Videos an den Speicherort übermittelt?*
 - c. *Wenn ja, wer hat Zugriff auf die Videos?*
 - i. *Wird dieser Zugriff dokumentiert?*

Eine Auswertung von Verfahrensakten nach Maßgabe der eingesetzten Technik bei der Gewinnung von Beweismaterial ist nicht möglich. Wie jede Bildaufzeichnung, die zur Aufgabenerfüllung zulässigerweise verarbeitet wurde, werden Video- bzw. Bildaufzeichnungen aus Drohnenkameras nach Erforderlichkeit und bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen als Beweismittel in die entsprechenden Verfahrensakten aufgenommen.

Soweit zur jeweiligen Aufgabenerfüllung nicht nur Bildübertragung (etwa gemäß § 54 Abs. 8 SPG), sondern auch Bildaufzeichnung erfolgt, wird das gespeicherte Videomaterial von der anfordernden Dienststelle ausgewertet und, soweit erforderlich, weiterverarbeitet. Zur Nachvollziehbarkeit ist die Verarbeitung (Auslesen, Abgleichen, Übermitteln, Löschen etc.) von personenbezogenen Daten nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Vorgaben zu protokollieren.

Dr. Wolfgang Peschorn

